



# Generalversammlung

Verteilung: Allgemein  
12. Januar 2010

Vierundsechzigste Tagung  
Tagesordnungspunkt 96 z)

## Resolution der Generalversammlung

[aufgrund des Berichts des Ersten Ausschusses (A/64/391)]

### 64/48. Der Vertrag über den Waffenhandel

*Die Generalversammlung,*

*geleitet* von den Zielen und Grundsätzen in der Charta der Vereinten Nationen und ihre Achtung des Völkerrechts und ihr Bekenntnis dazu bekräftigend,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 46/36 L vom 9. Dezember 1991, 51/45 N vom 10. Dezember 1996, 51/47 B vom 10. Dezember 1996, 56/24 V vom 24. Dezember 2001, 60/69 und 60/82 vom 8. Dezember 2005, 61/89 vom 6. Dezember 2006 und 63/240 vom 24. Dezember 2008,

*in dem Bewusstsein*, dass Rüstungskontrolle, Abrüstung und Nichtverbreitung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit unabdingbar sind,

*in Bekräftigung* des naturgegebenen Rechts aller Staaten auf individuelle oder kollektive Selbstverteidigung im Einklang mit Artikel 51 der Charta,

*unter Hinweis* auf ihr Bekenntnis zu den Grundsätzen der politischen Unabhängigkeit, der souveränen Gleichheit und der territorialen Unversehrtheit aller Staaten und anerkennend, dass Frieden und Sicherheit, Entwicklung und die Menschenrechte die Grundlagen der kollektiven Sicherheit sind,

*in Anerkennung* des Rechts aller Staaten, zu Selbstverteidigungs- und Sicherheitszwecken sowie im Hinblick auf die Teilnahme an Friedensunterstützungsmissionen konventionelle Waffen herzustellen, ein- und auszuführen, zu transferieren und zu behalten,

*sowie in Anerkennung* des Rechts der Staaten, den inländischen Transfer von Waffen und das Eigentum daran auf nationaler Ebene, auch durch den nationalen verfassungsrechtlichen Schutz des Privateigentums, zu regeln, und zwar ausschließlich innerhalb ihres Hoheitsgebiets,

*unter Hinweis* auf die Verpflichtung aller Staaten, sich uneingeschränkt an die vom Sicherheitsrat im Einklang mit der Charta beschlossenen Waffenembargos zu halten,

*in Bekräftigung ihrer Achtung* des Völkerrechts, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen und des humanitären Völkerrechts, und der Rechte und Verantwortlichkeiten eines jeden Staates nach der Charta,



*unter Kenntnisnahme und Befürwortung* der einschlägigen Initiativen, die die Staaten auf internationaler, regionaler und subregionaler Ebene, so auch im Rahmen der Vereinten Nationen, unternehmen,

*Kenntnis nehmend* von der Rolle, die nichtstaatliche Organisationen und die Zivilgesellschaft wahrnehmen, um die Zusammenarbeit zu verstärken, den Informationsaustausch und die Transparenz zu verbessern und den Staaten bei der Durchführung vertrauensbildender Maßnahmen auf dem Gebiet des verantwortungsvollen Waffenhandels behilflich zu sein,

*in der Erkenntnis*, dass das Fehlen einvernehmlich festgelegter internationaler Normen für den Transfer konventioneller Waffen zur Bewältigung der unter anderem den unregulierten Handel mit konventionellen Waffen und ihre Abzweigung auf den illegalen Markt betreffenden Probleme ein Faktor ist, der zu bewaffneten Konflikten, der Vertreibung von Menschen, organisierter Kriminalität und Terrorismus beiträgt und damit den Frieden, die Aussöhnung, die Sicherheit, die Stabilität und die nachhaltige soziale und wirtschaftliche Entwicklung untergräbt,

*in Anerkennung* der in allen Regionen wachsenden Unterstützung für den Abschluss einer auf der Grundlage der Nichtdiskriminierung, der Transparenz und der Multilateralität ausgehandelten rechtsverbindlichen Übereinkunft zur Aufstellung der höchstmöglichen gemeinsamen internationalen Normen für die Einfuhr, die Ausfuhr und den Transfer konventioneller Waffen, so auch durch mehrere regionale und subregionale Arbeitstagungen und Seminare, die zur Erörterung der von der Generalversammlung in ihrer Resolution 61/89 eingeleiteten Initiative abgehalten werden, sowie diejenigen, die von der Europäischen Union gefördert und vom Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung in verschiedenen Regionen rund um die Welt organisiert werden,

*gebührend Kenntnis nehmend* von den dem Generalsekretär auf sein Ersuchen vorgelegten Auffassungen der Mitgliedstaaten zur Durchführbarkeit, zum Anwendungsbereich und zum Entwurf der Parameter einer umfassenden, rechtsverbindlichen Übereinkunft zur Aufstellung gemeinsamer internationaler Normen für die Einfuhr, die Ausfuhr und den Transfer konventioneller Waffen<sup>1</sup>,

*unter Begrüßung* des Berichts der Gruppe von Regierungssachverständigen<sup>2</sup>, in dem festgestellt wird, dass es in Anbetracht der Vielschichtigkeit der mit Transfers konventioneller Waffen verbundenen Fragen erforderlich ist, Schritt für Schritt und auf offene und transparente Weise sowie geleitet von den Grundsätzen der Charta weitere Anstrengungen im Rahmen der Vereinten Nationen zur Behandlung der Frage des internationalen Handels mit konventionellen Waffen zu prüfen, um ein auf Konsens beruhendes Gleichgewicht herzustellen, das für alle von Vorteil sein wird,

*eingedenk* der Notwendigkeit, die Abzweigung von konventionellen Waffen, einschließlich Kleinwaffen und leichter Waffen, vom legalen auf den illegalen Markt zu verhindern,

1. *fordert* alle Staaten *auf*, die einschlägigen Empfehlungen in Abschnitt VII des Berichts der Gruppe von Regierungssachverständigen<sup>2</sup> auf nationaler Ebene umzusetzen, empfiehlt allen Staaten, sorgfältig zu prüfen, wie diese Umsetzung vollzogen werden kann, um sicherzustellen, dass ihre nationalen Einfuhr- und Ausfuhrkontrollsysteme den höchstmöglichen Normen entsprechen, und fordert die Staaten, die dazu in der Lage sind, nachdrücklich auf, auf Antrag diesbezügliche Hilfe zu gewähren;

---

<sup>1</sup> Siehe A/62/278 (Parts I and II) und Add.1-4.

<sup>2</sup> Siehe A/63/334.

2. *billigt* den Bericht der Offenen Arbeitsgruppe<sup>3</sup>, die von der Generalversammlung in ihrer Resolution 63/240 eingesetzt wurde, um geleitet von den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und anderen bestehenden internationalen Verpflichtungen diejenigen Elemente in dem Bericht der Gruppe von Regierungssachverständigen weiter zu prüfen, die einvernehmlich in einen späteren rechtsverbindlichen Vertrag über die Einfuhr, die Ausfuhr und den Transfer konventioneller Waffen aufgenommen werden könnten, der ein allen zum Vorteil gereichendes Gleichgewicht herstellt;

3. *betont*, dass die unter anderem den unregulierten Handel mit konventionellen Waffen und ihre Abzweigung auf den illegalen Markt betreffenden Probleme angegangen werden müssen, wie in der Offenen Arbeitsgruppe im Konsens unterstrichen wurde, in Anbetracht dessen, dass diese Risiken Instabilität, grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und Terrorismus schüren können und dass internationale Maßnahmen zur Bewältigung des Problems ergriffen werden sollen;

4. *beschließt* daher, eine Konferenz der Vereinten Nationen über den Vertrag über den Waffenhandel einzuberufen, die im Jahr 2012 für vier aufeinanderfolgende Wochen zusammenzutreten soll, um eine rechtsverbindliche Übereinkunft über die höchstmöglichen gemeinsamen internationalen Normen für den Transfer konventioneller Waffen auszuarbeiten;

5. *beschließt außerdem*, dass die Konferenz der Vereinten Nationen über den Vertrag über den Waffenhandel auf offene und transparente Weise und auf Konsensbasis durchgeführt werden wird, um einen starken und robusten Vertrag hervorzubringen;

6. *beschließt ferner*, die restlichen Tagungen der Offenen Arbeitsgruppe in den Jahren 2010 und 2011 als Vorbereitungsausschuss für die Konferenz der Vereinten Nationen über den Vertrag über den Waffenhandel zu betrachten;

7. *ersucht* den Vorbereitungsausschuss, auf seinen vier Tagungen 2010 und 2011 der Konferenz der Vereinten Nationen über den Vertrag über den Waffenhandel Empfehlungen zu den Elementen zu geben, die erforderlich wären, um zu einer wirksamen und ausgewogenen rechtsverbindlichen Übereinkunft über die höchstmöglichen gemeinsamen internationalen Normen für den Transfer konventioneller Waffen zu gelangen, wobei die in den Antworten der Mitgliedstaaten<sup>1</sup> bekundeten und die im Bericht der Gruppe von Regierungssachverständigen<sup>2</sup> und dem Bericht der Offenen Arbeitsgruppe<sup>3</sup> enthaltenen Auffassungen und Empfehlungen zu berücksichtigen sind, und der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung einen Bericht mit diesen Elementen vorzulegen;

8. *beschließt*, eine fünfte Tagung des Vorbereitungsausschusses für eine Dauer von bis zu drei Tagen im Jahr 2012 anzusetzen, auf der über alle einschlägigen Verfahrensfragen für die Konferenz der Vereinten Nationen über den Vertrag über den Waffenhandel entschieden werden soll, so auch über die Zusammensetzung des Präsidiums, den Entwurf der Tagesordnung und die Einreichung der Dokumente;

9. *ersucht* den Generalsekretär, die Auffassungen der Mitgliedstaaten zu den vorgeschlagenen Vertragselementen und sonstigen einschlägigen Fragen in Bezug auf die Konferenz der Vereinten Nationen über den Vertrag über den Waffenhandel einzuholen und der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen;

10. *beschließt*, dass die zwischenstaatlichen Organisationen und die Sonderorganisationen, die eine ständige Einladung zur Teilnahme als Beobachter an der Tätigkeit der Generalversammlung erhalten haben, als Beobachter an den Tagungen des Vorbereitungs-

---

<sup>3</sup> A/AC.277/2009/1.

ausschusses teilnehmen können, und ersucht den Ausschuss, Beschlüsse über die Modalitäten der Teilnahme von nichtstaatlichen Organisationen an seinen Tagungen zu fassen;

11. *betont*, dass für eine möglichst breite und wirksame Teilnahme an der Konferenz der Vereinten Nationen über den Vertrag über den Waffenhandel im Jahr 2012 gesorgt werden muss;

12. *ersucht* den Generalsekretär, dem Vorbereitungsausschuss und der Konferenz der Vereinten Nationen über den Vertrag über den Waffenhandel jede erforderliche Hilfe zu gewähren, darunter die Bereitstellung von wesentlichen Hintergrundinformationen und einschlägigen Dokumenten;

13. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

*55. Plenarsitzung  
2. Dezember 2009*